Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany
Der Standardisierungsrat

DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail info@drsc.de

Herrn
MR Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Berlin, den 10. November 2008

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 21.05.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sich in seinen Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf des Bilanzrechtmodernisierungsgesetzes vom 21.1., 8.2. und 8.8.2008 jeweils auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Rechnungslegung als dem ureigenen Auftrag des DSR beschränkt.

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen noch einmal ergänzende Vorschläge für die Ausgestaltung der Normen mit Bezug zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Anlage

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 10 und 11 (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-RegE - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert – und § 255 Abs. 4 HGB-RegE – Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes)

Der DSR ist der Meinung, dass der Wortlaut von §§ 253 Abs. 1 Satz 3, 255 Abs. 4 HGB-E in Verbindung mit der Gesetzesbegründung missverständlich ist. In der der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/10067 Seite 53) wird ausgeführt, dass ein Handelszweck dann vorläge, „wenn im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz (Zugangszeitpunkt) die Absicht besteht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen“, was wiederum regelmäßig dann der Fall sei, wenn die „Finanzinstrumente zum Zweck der Spekulation erworben werden“. Spekulation setze wiederum voraus, dass „die Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt im Sinn von § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB-E gehandelt werden“. Weiter wird ausgeführt, dass „Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert lediglich durch finanzmathematische Bewertungsverfahren ermittelt werden kann, auch wenn die Bewertungsparameter zugänglich (beobachtbar) sind, nicht mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten [sind].“

Aus der in der Gesetzesbegründung verwendeten Formulierung könnte man schließen, dass ein Handelszweck ***nur*** bei Spekulationsabsicht vorliegt. Richtig ist jedoch nach unserer Ansicht, dass ein Handelszweck auch dann vorliegt, wenn das Unternehmen Gewinne aus Handelsmargen erzielen möchte. Dies entspricht auch der bankbetrieblichen Praxis in großen Unternehmen. Im Fall der Erzielung einer Handelsmarge ist gerade nicht erforderlich, dass die betreffenden Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt gehandelt werden. Zudem geben wir zu bedenken, dass eine Spekulation durchaus auch langfristig angelegt sein kann, was aber mit der Bezugnahme auf ***kurzfristige*** Preisschwankungen konfligiert.

Darüber hinaus könnte die Gesetzesbegründung die Auslegung von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E dahingehend zulassen, dass eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert bei Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben wurden, nur dann zulässig ist, wenn das Finanzinstrument zum Erwerbszeitpunkt auf einem aktiven Markt gehandelt wird. Insofern ist der Gesetzeswortlaut missverständlich, als § 255 Abs. 4 HGB-E ausdrücklich die Anwendung von anerkannten Bewertungsverfahren zulässt und daher gerade keine Beschränkung auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, beinhaltet.

Eine Einschränkung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, hält der DSR für eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere alle Nicht-Kreditinstitute mit Handelsaktivitäten (z.B. Energieversorgungsunternehmen) für problematisch:

Erstens müssten betroffene Unternehmen sämtliche Handelsinstrumente danach untersuchen und trennen, ob die Geschäfte an einem aktiven Markt gehandelt

werden oder nicht. Zweitens würden die Handelsaktivitäten nicht mehr aussagekräftig im Abschluss abgebildet, weil ein Teil zu (fortgeführten) Anschaffungskosten und ein Teil zum beizulegenden Zeitwert bilanziert würde. Drittens ist zu bedenken, dass der Begriff des aktiven Marktes nicht definiert wird, aber nach dieser Lesart von § 253 HGB-E gravierende Konsequenzen von dieser Definition/Unterscheidung abhängig sind.

Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Einschränkung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, eindeutig abzulehnen.

Zu Nummer 10 (§ 254 HGB-RegE – Bewertungseinheiten)

Der DSR begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, solche Bewertungseinheiten, die auch bisher schon den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben, nunmehr explizit im HGB zu normieren. Der DSR ist der Auffassung, dass eine explizite Normierung von Bewertungseinheiten zwar einerseits möglichst prinzipienorientiert ausgestaltet sein sollte, andererseits aber folgende vier zentrale Aspekte beinhalten muss:

(1) Kreis der zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte,

(2) Anforderungen bei Bildung einer Bewertungseinheit (Dokumentation und Nachweis der erwarteten Sicherungswirkung),

(3) Anforderungen an die Prüfung der Wirksamkeit der Sicherungswirkung über die Dauer der Bewertungseinheit,

(4) absicherungsfähige Risiken.

Zu (1)
Nach Auffassung des DSR sollten als absicherungsfähige Grundgeschäfte Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen zulässig sein. In Bezug auf erwartete Transaktionen ist nach Ansicht des DSR gegenüber dem RegE eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Transaktion (a) erwartet wird und (b) mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, nicht jedoch – wie im RegE formuliert – mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird (§ 254 HGB-E i.d.F.d. RegE, Begründung S. 36, 58). Die Wahrscheinlichkeit ist sachgerechter Weise nicht auf die *Erwartung*, sondern das *Eintreten* zu beziehen. Als Sicherungsinstrumente sollten Finanzinstrumente einschließlich aller Derivate in Betracht kommen. Das Wort „geeignet“ im Formulierungsvorschlag verdeutlicht zusätzlich, dass die Sicherungsinstrumente objektiv geeignet sind, einen Ausgleich herbeizuführen, d.h. insbesondere dem gleichen oder einem vergleichbaren Risiko, aber in entgegengesetzter Weise, ausgesetzt sein müssen.

Zudem erachten wir eine explizite Bezugnahme auch auf Derivate zur Klarstellung für erforderlich. Zwar subsumiert die Gesetzesbegründung (S.53) ***alle*** Derivate unter Finanzinstrumente; diese generelle Subsumption entspricht indes zum einen nicht IAS 39, zum anderen erachten wir sie für zu weitgehend. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 21.1.2008 (S. 10) zu verweisen, in der wir dargelegt haben, dass nach unserem Verständnis nicht alle Derivate auch zugleich Finanzinstrumente sind.

Zu (2)
In der bisherigen Kommentarliteratur wird eine Reihe von Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten genannt, die sich nicht sämtlich in einen Gesetzeswortlaut überführen lassen, wenn dieser – was wir begrüßen – schlank gehalten werden soll. Nach unserer Ansicht sind indes zwingend zu regeln:

- die Dokumentation, welche Posten die Bewertungseinheit zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit umfasst sowie ein
- zu dokumentierender Nachweis, warum von einem Ausgleich der gegenläufigen Änderungen auszugehen ist.

In beiden Fällen sollte die konkrete Form des Nachweises dem Bilanzierenden überlassen bleiben und in Abhängigkeit der Art der Bewertungseinheit in sachgerechter Weise erfolgen. Sie muss in jedem Fall geeignet sein, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

Zu (3)
Für den DSR ist von zentraler Bedeutung, dass bei der Bildung einer Bewertungseinheit von den allgemeinen Bewertungsprinzipien, insbesondere dem Niederstwert- und dem Imparitätsprinzip abgewichen wird. Ein solches Abweichen ist aus unserer Sicht nur dann zu rechtfertigen, wenn die Bewertungseinheit auch nachweislich wirksam war, d.h. die gegenläufigen Änderungen sich auch tatsächlich ausgeglichen haben.

Hierzu ist erforderlich, dass die Wirksamkeit der Sicherung im Rahmen der Bewertungseinheit über die Dauer der Bewertungseinheit überprüft wird. Ein Abweichen von den allgemeinen Bewertungsprinzipien – konkret die Nichtanwendung von §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2, 253 Abs. 3 HGB-E – ist nur dann und nur in dem Umfang sachgerecht, in dem die Bewertungseinheit tatsächlich wirksam ist.

Hiervon zu unterscheiden ist ein retrospektiver Effektivitätstest, bei dem zu prüfen ist, ob die Kompensation innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt (beispielweise verlangt IAS 39 eine Kompensation in einer Bandbreite von 80%-125%). Die Vorgabe einer festen Bandbreite ist nach unserer Ansicht weder notwendig noch sachgerecht.

Zu (4)
Die Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB-E ist darauf gerichtet, die allgemeinen Bewertungsprinzipien – konkret §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2, 253 Abs. 3 HGB-E – nicht anzuwenden. Absicherungsfähige Risiken können folglich nur solche Risiken sein, die bei Eintritt eine Abschreibung i.S.d. § 253-E HGB oder den Ansatz einer Rückstellung i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz HGB-E erforderlich machen würden. In diesen Fällen ist das Risiko der Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder Risikos von Zahlungsstromänderungen angesprochen. Diese beiden Risiken stellen damit absicherungsfähige Risiken i.S. einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB dar. Zugleich impliziert dieser Wortlaut, dass auch Teilrisiken, die sich in einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder Zahlungsstromänderungen niederschlagen können, absicherungsfähig sind, z.B. nur ausfallrisikobedingte, zinsinduzierte oder währungsinduzierte Änderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Zahlungsströme.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen können zur Absicherung von Risiken mit geeigneten Finanzinstrumenten zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch sämtliche Derivate.

(2) Absicherungsfähig sind das Risiko der Änderung des beizulegenden Wertes und das Risiko sich ändernder Zahlungsströme.

(3) Um eine Bewertungseinheit bilden zu können, ist zu dokumentieren, welche Posten nach Absatz 1 zusammengefasst werden und warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Änderungen nach Abs. 2 voraussichtlich ausgleichen.

(4) Im Rahmen der Bewertungseinheit sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Änderungen nach Abs. 2 nachweislich tatsächlich ausgeglichen haben, nicht anzuwenden.

Zu Nummer 68 (§ 340e Abs. 3 HGB-RegE - Bildung von Bewertungseinheiten mit Finanzinstrumenten und Derivaten des Handelsbestandes

Der DSR möchte darauf hinweisen, dass es der Praxis entspricht, ein Finanzinstrument (Kassainstrument) oder Derivat des Handelsbestandes auch nach dem Erwerbszeitpunkt in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB-RegE einzubeziehen. Bei Auflösung einer Bewertungseinheit vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit(en) der einbezogenen Kassainstrumente und Derivate sollten diese wieder derjenigen Bilanzierung unterworfen werden wie vor der Bildung der Bewertungseinheit. Das Zulassen dieser Möglichkeit entspräche auch den IFRS.

Zu beachten wäre dabei auch, dass – entsprechend unserem Formulierungsvorschlag – für § 254 HGB-E als Sicherungsinstrumente auch Derivate, die keine Finanzinstrumente sind, in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um Derivate, deren Basiswert kein Finanzinstrument ist. Der Wortlaut darf sich also nicht nur auf Finanzinstrumente beschränken, sondern muss analog zu § 254 HGB-E gestaltet sein.

Zweitens besteht bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten derzeit ein Methodenwahlrecht, welches insbesondere in der bankbetrieblichen Praxis unterschiedlich ausgeübt wird. Als zulässig wird die Festbewertung, aber auch die buchhalterische Erfassung der gegenläufigen Wertänderungen („Durchbuchen") angesehen. Insbesondere Unternehmen, die parallel oder im Konzernabschluss nach IFRS Rechnung legen, werden analog IAS 39 das „Durchbuchen" wählen. Insofern müsste in § 340e HGB-E allgemein auf die „Bilanzierung nach § 254" verwiesen werden. Die Instrumente sind zwar weiterhin dem Handelsbestand zugehörig, die Bilanzierung erfolgt aber nicht zwingend zum beizulegenden Zeitwert (was der zuvor genannten Alternative „buchhalterische Erfassung der gegenläufigen Wertänderungen" entspräche), sondern gem. § 254 HGB-E in Abhängigkeit des zuvor beschriebenen Methodenwahlrechtes. Wir weisen allerdings darauf hin, dass in dieser Konstellation eine explizite Regelung fehlt, wie bei vorzeitigem Auflösen der Bewertungseinheit buchhalterisch mit den vorgenommenen Buchwertänderungen zu verfahren ist.

<u>Formulierungsvorschlag für Satz 3 (der bisherige Wortlaut gem. RegE wäre in einen Satz 1 und 2 zu überführen):</u>
„Ein Instrument des Handelsbestandes kann nachträglich in eine Bewertungseinheit im Sinn von § 254 einbezogen werden; für die Dauer der Bewertungseinheit sind die in die Bewertungseinheit einbezogenen Finanzinstrumente und Derivate des Handelsbestandes in diesem Fall abweichend nicht nach Satz 1, sondern nach § 254 zu bilanzieren."

Zu Nummer 68 (§ 340e Abs. 3 HGB-RegE - Wechsel aus dem Handelsbestand heraus)

Der IASB hat im Oktober eine Änderung von IAS 39 beschlossen, die Unternehmen erlaubt, bestimmte Instrumente des Handelsbestandes in seltenen Fällen/Umständen ("rare circumstances") in andere Kategorien umzuklassifizieren. Der DSR ist der Meinung, dass das HGB in diesem Punkt nicht strenger als die IFRS ausgestaltet sein sollte und ebenfalls Umwidmungen gestatten sollte. Die Umwidmungsmöglichkeit sollte auf *begründete Ausnahmefälle* beschränkt werden; diese Bedingung würde eine gewisse Vergleichbarkeit mit IAS 39 sicherstellen, zugleich aber an die schon bisher im HGB verwendete Terminologie (§ 252 Abs. 2 HGB-E) anknüpfen.

<u>Formulierungsvorschlag für Satz 2:</u>
„Ein Wechsel aus dem Handelsbestand heraus ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig."

Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.1.2008 hatten wir empfohlen (S. 7 f.), sicherzustellen, dass eine bilanzpolitisch motivierte Steuerung des Jahresüberschusses weitgehend ausgeschlossen ist, wenn der Gesetzgeber sich dafür entscheiden sollte, Umwidmungen zuzulassen. Dies ließe sich dadurch erreichen, dass der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Umwidmung als Anschaffungskostenwert gilt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch in diesem Fall eine Regelung fehlt, wie dieser Betrag ggf. buchhalterisch auf den Nominalbetrag zurückgeführt wird. Ohne eine explizite Regelung würde wohl eine Differenz erst bei Fälligkeit des Instruments (Realisationsprinzip) bzw. als Abschreibung erfasst werden.

Zu Nummer 29 (§ 285 Satz 1 Nr. 23 – Angaben zu Bewertungseinheiten)

Wir unterstützen die Bemühungen des Gesetzgebers, eine nähere Erläuterung der nach § 254 HGB-E gebildeten Bewertungseinheiten zu verlangen. Gleichwohl denken wir, dass die Aussagefähigkeit der Angaben noch erhöht werden kann, ohne die Praktikabilität einzuschränken oder den betroffenen Unternehmen ungerechtfertigte Kosten zu verursachen.

<u>Formulierungsvorschlag:</u>

> *„bei der Anwendung des § 254,*
>
> *in welcher Größenordnung jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen in Bewertungseinheiten einbezogen wurden;*
>
> *eine Erläuterung der erwarteten, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Transaktionen, die in Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 einbezogen wurden;*
>
> *eine Erläuterung, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Arten von Risiken gebildet wurden und warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Änderungen voraussichtlich ausgleichen,*
>
> *soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;“*

Ergänzung der RechKredV

Der RegE sieht vor, dass die dem Handelsbestand zugeordneten (und demzufolge ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert) bewerteten Finanzinstrumente im Wege eines „davon“-Vermerkes bei jedem einzelnen Bilanzposten zu vermerken sind. Wir halten diese Angabe zwar für sinnvoll, in der vorgeschlagenen Form aber für unnötig unübersichtlich.

Alternativ wäre denkbar, nur einen Posten „Finanzinstrumente des Handelsbestandes“, jeweils auf der Aktiv- und der Passivseite, zuzulassen. Der Vorteil dieser Alternative besteht nach unserer Ansicht darin, die Übersichtlichkeit deutlich zu verbessern. Allerdings hat diese Lösung den Nachteil, dass die bisherige produktartenorientierte Gliederungssystematik durchbrochen wird, denn der Handelsbestand ist zweckbezogen abgegrenzt.

Eine weitere Lösung bestünde daher darin, zwei Berichtsformate zuzulassen, bei denen eines

- nach Zweck (Anlagebestand – Liquiditätsreserve – Handelsbestand) gegliedert ist (diese Gliederung hat auch einen sinnvollen Bezug zu den Bewertungsnormen für Kreditinstitute), das andere
- nach Produktart (wie bisher) gegliedert ist.

Das Unternehmen könnte wählen, welches der Formate für die Bilanzgliederung verwendet würde. Eine Aufgliederung nach dem dort nicht verwendeten (sekundären) Gliederungskriterium würde im Anhang erfolgen.

Unabhängig von der Bilanzgliederung schlagen wir vor, in der Gewinn- und Verlustrechnung den bisherigen Posten „Nettoergebnis aus Finanzgeschäften“ durch den Posten „Nettoaufwand/Nettoertrag aus Handelsgeschäften“ zu ersetzen. Zusätzlich sollte angegeben werden, ob und, wenn ja, in welchem Umfang, das Kreditinstitut Refinanzierungsaufwendungen für den Handelsbestand dem Nettoergebnis aus Handelsgeschäften zugerechnet hat. Da diesbezüglich in der bankbetrieblichen Praxis derzeit unterschiedlich vorgegangen wird, erscheint es uns sinnvoll, die Auswirkung durch eine entsprechende Angabe transparent zu machen, ohne aber in die bisherige Bilanzierungspraxis einzugreifen.